



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0499/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 24.05.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Die potenziellen Koalitionäre sind zum Erfolg verdammt“. Der Kommentar beschäftigt sich mit einer geplanten Koalition in einem Stadtrat. In diesem Zusammenhang heißt es, es deute sich an, dass die AfD im Stadtrat aktiver werden wolle, in der kommenden Ratssitzung müsse über zwei Anträge von ihr befunden werden. Zudem wolle die Partei einen namentlich genannten Politiker in den Aufsichtsrat des Klinikums der Stadt entsenden.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers solle der Hinweis auf die Anträge wohl ausdrücken, dass die AfD keine Anträge einbringe. Dies sei zwar so, sie mache dies aber nicht, da es keinen Sinn mache, aufgrund der prekären Haushaltslage Anträge auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit finanziellen Kosten verbunden seien. Die aktuellen beiden Anträge seien kostenneutral.

Der erwähnte Politiker solle nicht in das Gremium entsandt werden, sondern sei lediglich als Nachrücker für das aktuelle AfD-Mitglied dort vorgeschlagen. Daher liege in diesem Punkt eine falsche Darstellung vor.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Ansicht des Beschwerdeführers, der Autor wolle ausdrücken, dass die AfD im Stadtrat keine Anträge einbringe, nicht der Aussage entspreche, die im Kommentar getätigten werde. Dort werde mitgeteilt, dass in der kommenden Ratssitzung über zwei Anträge der AfD befunden werden muss.

Im Hinblick auf die Aussage, die AfD wolle einen namentlich genannten Politiker in den Aufsichtsrat des Klinikums entsenden, sei es so, dass dieser als Nachrückerkandidat gewählt werden sollte. In diesem Zusammenhang liege kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor, da das Wort „entsenden“ keinen direkten Rückschluss auf die genaue Tätigkeit im Aufsichtsrat zulasse. Zudem lägen der Redaktion Informationen vor,

nach denen sich das aktuelle Mitglied aus dem Rat zurückziehen wolle, sodass der Nachrücker in das Gremium aufsteigen würde.

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistischen Sorgfaltspflicht. In dem Beitrag wurde korrekt mitgeteilt, dass die AfD zwei Anträge in den Stadtrat einbringt. Bei der im Hinblick auf die Wahl eines Nachrückerkandidaten verwendeten Formulierung „entsenden“ handelt es sich nicht um eine falsche Tatsachendarstellung, sondern um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung der Redaktion.

C. Ergebnis

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>